

# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

**des**

**Steirischen Basketballverbandes**

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am:  
03. Juli 2018

# Präambel

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind der leichten Lesbarkeit wegen in der maskulinen Form verwendet, treffen aber auf beide Geschlechter zu und sind nicht gender-diskriminierend.

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Gültigkeitsbereich .....	3
§ 2 Definition des Schiedsrichters.....	3
§ 3 Tätigkeitsgrundlage.....	3
§ 4 Schiedsrichterentscheidungen .....	3
B. Organisation des Schiedsrichterwesens:.....	4
§ 5 Organisation .....	4
§ 6 Verbandszugehörigkeit .....	4
§ 7 Leitung von Wettspielen.....	4
§ 8 Ernennung zum Schiedsrichter .....	5
§ 9 Schiedsrichterprüfung (Kandidaten) .....	5
§ 10 Entschädigung für Vortragende und Beobachter .....	6
§ 11 Einteilung der Schiedsrichter und Tests.....	6
§ 12 ÖBV Prüfung.....	8
§ 13 Beurlaubung von Schiedsrichtern .....	8
§ 14 Ansetzung .....	9
§ 15 ÖBV Schiedsrichterkandidaten .....	9
§ 16 Recht auf Leistungsüberprüfung .....	10
§ 17 Anspruch auf Spesenersatz.....	10
§ 18 Restriktion für Ansetzungen .....	10
§ 19 Verhinderung und „Nichtantreten“.....	11
§ 20 Schiedsrichterkleidung.....	11
C. Aufgaben der Schiedsrichter .....	12
§ 21 Leitung der Spiele .....	12
§ 22 Erscheinen am Spielfeld .....	12
§ 23 „Nichtantreten“ einer Mannschaft.....	12
§ 24 Kontrollfunktion des 1. Schiedsrichters .....	12
§ 25 Tischorgane .....	13
§ 26 Kontrolle und Unterschrift am Spielbericht.....	13
§ 27 Auszeiten, Spielergebnis .....	14
§ 28 „Nichtantreten“ angesetzter Schiedsrichters .....	14
§ 29 Ausfall eines Schiedsrichters .....	14
§ 30 Unvereinbarkeit.....	15
§ 31 Spielerausschluss .....	15
§ 32 Mängelliste.....	15
D. Schlussbestimmungen .....	16
§ 33 Einspruchsrecht bei Verhängung einer Geldstrafe .....	16
§ 34 Mündliche Ansetzungen.....	16
§ 35 Spielberichtseinsendungen.....	16
§ 36 Durchführungsbestimmungen .....	16

# A. Allgemeines

## § 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Schiedsrichterordnung des Steirischen Basketballverbandes (SO/StBV) ist für alle beim Steirischen Basketballverband (StBV) als Schiedsrichter gemeldeten Personen rechtsverbindlich und stellt eine für den Bereich des StBV gültige und anzuwendende Ergänzung der SO/ÖBV dar. Sie kann nur über Antrag des Vorstandes des StBV von der Generalversammlung bzw. dem Landesvorstand geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Auf Angelegenheiten, die in dieser SO nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen der SO/ÖBV sinngemäß Anwendung.
- (3) Diese Schiedsrichterordnung ist auch für internationale, Bundesliga- und ÖBV-Schiedsrichter rechtsverbindlich, sofern sie beim StBV als Schiedsrichter gemeldet sind und zur Leitung von Spielen im Bereich des StBV herangezogen werden.

## § 2 Definition des Schiedsrichters

Ein Schiedsrichter ist eine Person, die ein Wettspiel zwischen zwei Mannschaften leitet.

## § 3 Tätigkeitsgrundlage

Grundlage der Tätigkeit eines Schiedsrichters sind die offiziellen Basketballregeln der FIBA und deren Auslegung durch den ÖBV und den StBV.

## § 4 Schiedsrichterentscheidungen

Schiedsrichterentscheidungen, welche die Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens nach den im § 3 erwähnten Regeln darstellen, sind unanfechtbar.

## B. Organisation des Schiedsrichterwesens

### § 5 Organisation

Die Organisation des Schiedsrichterwesens im Bereich des StBV obliegt dem Schiedsrichterreferenten. Sein Aufgabenbereich ist in der GO/StBV analog der GO/ÖBV geregelt. Auf seinen Wunsch kann zur Aufgabenteilung eine Schiedsrichterkommission eingesetzt werden, die außer dem Schiedsrichterreferenten aus weiteren ein bis drei Mitgliedern mit genau definierten Aufgabenbereichen bestehen kann.

### § 6 Verbandszugehörigkeit

- (1) Personen, die gemäß den folgenden Bestimmungen zu Schiedsrichtern ernannt werden, erwerben, falls sie nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Verbandsverein oder als Verbandsmitglied Verbandsangehörige sind, mit ihrer Ernennung aufgrund der Satzungen des StBV die Verbandszugehörigkeit zum StBV und unterstehen in organisatorischer und disziplinärer Hinsicht für die Dauer ihrer Zugehörigkeit der Verbandshoheit.
- (2) Die Verbandszugehörigkeit erlischt, falls sie nicht aufgrund anderer Voraussetzungen weiter besteht, mit dem Ausscheiden als Schiedsrichter.

### § 7 Leitung von Wettspielen

- (1) Zur Leitung von Wettspielen, die in die Zuständigkeit des StBV fallen, dürfen nur Personen herangezogen werden, die gemäß den folgenden Bestimmungen zu Schiedsrichtern ernannt und in die offizielle Schiedsrichterliste des StBV eingetragen sind.
- (2) Mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes kann der Schiedsrichterreferent zu Wettspielen des StBV auch Schiedsrichter eines anderen Landesverbandes ansetzen bzw. Schiedsrichtern des StBV die Genehmigung erteilen, in anderen Landesverbänden tätig zu sein.

## § 8 Ernennung zum Schiedsrichter

- (1) Zu Schiedsrichtern des StBV können nur Personen ernannt werden, die
  - a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) die erforderlichen charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten mitbringen,
  - c) eine Schiedsrichterausbildung des StBV nachweislich absolviert haben,
  - d) die Prüfung für die 4. LK innerhalb eines Jahres nach Aufnahme als Schiedsrichterkandidat positiv absolviert haben.
- (2) Besonders geeignete Personen, die sich zur Leitung von Wettspielen zur Verfügung stellen, können von dem Erfordernis des Abs. I lit. c befreit werden. Die besondere Eignung ist aufgrund der Leistung bei der Leitung von mindestens 2 (zwei) Wettspielen, eines Regeltests und einer Prüfung, die die SO/ StBV zum Inhalt hat, festzustellen.
- (3) Die Ernennung zum Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterreferenten.

## § 9 Schiedsrichterprüfung (Kandidaten)

- (1) Die Prüfung ist entweder unmittelbar im Anschluss an einen Schiedsrichterlehrgang oder aufgrund einer besonderen Ausschreibung durchzuführen.
- (2) Zur Schiedsrichterprüfung dürfen auch Personen zugelassen werden, die gemäß § Abs. 2 dieser SO vom Besuch eines Schiedsrichterlehrganges befreit sind.
- (3) Die Prüfung erfolgt durch den Schiedsrichterreferenten selbst oder durch eine von ihm bestellte Kommission.
- (4) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
  - a) Die theoretische Prüfung umfasst die Themen Regeln und SO/ StBV.
  - b) Die praktische Prüfung besteht in der Leitung eines oder zweier Wettspiele oder Spielperioden.
- (5) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat zu enthalten:
  - a) Datum und Ort der Prüfung

- b) den Namen des Kandidaten
  - c) den Namen und die Unterschrift des Prüfers
  - d) das Ergebnis der Prüfung, getrennt nach Theorie und Praxis
  - e) den nächst möglichen Wiederholungstermin bei nicht bestandener Prüfung und welcher Teil der Prüfung zu wiederholen ist.
  - f) Unterschrift des Schiedsrichterreferenten oder eines Mitgliedes der Kommission.
- (6) Die Prüfung ist, getrennt nach Theorie (Mindestfordernis = 50%) und Praxis, mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen
- a) Wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet, ist dem Kandidaten zugleich mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nächstmögliche Termin für eine Wiederholungsprüfung bekannt zu geben.
  - b) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres nur einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine weitere Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Kandidaten müssen abermals einen Schiedsrichterlehrgang besuchen. Die Entschädigung für die Vortragenden bei einem Schiedsrichterlehrgang und die Entschädigung für die Abhaltung von theoretischen und praktischen Prüfungen sowie Schiedsrichterbeobachtungen bei einem Wettspiel entsprechen den analogen Sätzen der GebO/ StBV.

**§ 10 Entschädigung für Vortragende und Beobachter**  
Vortragenden bei Lehrveranstaltungen stehen eine Entschädigung lt. GO/ÖBV sowie ein Fahrkostenersatz entsprechend der jeweils gültigen Fahrkostentabelle für StBV-Schiedsrichter zu. Verbands- und Schiedsrichterbeobachtern steht für ihre Tätigkeit der gleiche Satz wie einem Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse zuzüglich des Fahrkostenersatzes zu, sofern sie dazu vom Schiedsrichterreferenten des StBV nominiert wurden.

## **§ 11 Einteilung der Schiedsrichter und Tests**

- (1) Die Schiedsrichter werden in 4 (vier) Leistungsklassen (LK) eingestuft. Noch nicht eingestufte Schiedsrichter sind Kandidaten (siehe auch § 8, Abs. 1).
- (2) Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse setzt voraus:

- a) für die 3. LK: Leitung von mindestens 15 Spielen als Schiedsrichter der 4. LK sowie eine bestandene theoretische Prüfung (Mindesterfordernis = 60%) und die positive Beurteilung bei der Leitung von mindestens zwei Wettspielen.
- b) für die 2. LK: Leitung von mindestens 40 Spielen als Schiedsrichter der 3. LK sowie eine bestandene theoretische Prüfung (Mindesterfordernis = 70%) und die positive Beurteilung bei der Leitung von mindestens zwei Wettspielen. Weiters ist eine entsprechende Einschätzung durch den StBV-Schiedsrichterreferenten (Prospekt) Voraussetzung.
- c) für die 1. LK: Leitung von mindestens 50 Spielen als Schiedsrichter der 2. LK sowie eine bestandene theoretische Prüfung (Mindesterfordernis = 85%) und die positive Beurteilung bei der Leitung von mindestens zwei Wettspielen. Weiters ist eine entsprechende Einschätzung durch den StBV-Schiedsrichterreferenten Voraussetzung. ÖBV- bzw. BL-Schiedsrichter sind automatisch in die 1. LK eingestuft.
- (3) Die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse erfolgt durch den Schiedsrichterreferenten und setzt die Erfüllung der in Abs. 2 definierten Bedingungen voraus.
- (4) Jeder Schiedsrichter des StBV mit Ausnahme der Schiedsrichter der 1. LK bzw. ÖBV-Kommissare hat einmal pro Wettspielsaison einen Regeltest gemäß den seiner Leistungsklasse entsprechenden Kriterien (§ 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 2) zu absolvieren. Entspricht das Ergebnis des Regeltests nicht den Vorgaben, kann der Schiedsrichterreferent auch eine praktische Prüfung, deren Bestehen gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 die Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungsklasse ist, ansetzen. Ein StBV-Schiedsrichter mit Ausnahme der Schiedsrichter der 1. LK bzw. ÖBV-Kommissare hat jeden vom StBV veranstalteten Fortbildungskurs zu besuchen, wenn er dazu vorgesehen ist. Ein Fernbleiben ist nur unter Angabe von besonderen Gründen möglich, wobei der Schiedsrichterreferent spätestens drei Tage vorher davon in Kenntnis zu setzen ist. Die Teilnahme am jährlichen „Pre Season Meeting“ (Kickoff-Sitzung) ist verpflichtend.
- (5) Der Schiedsrichterreferent kann über Antrag im StBV-Vorstand einen Schiedsrichter wegen:
- a) mangelnder Eignung

- b) Unverlässlichkeit
  - c) disziplinärer Vergehen und
  - d) Verstoßes gegen § 11 Abs. 4
- in eine niedrigere Leistungsklasse zurückversetzen bzw. zeitweilig oder dauernd seiner Funktion entheben. Einem Schiedsrichter der 4. LK kann die Qualifikation aberkannt werden.
- (6) Wiederaufstiege nach erfolgter Rückversetzung sind 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Rückversetzung möglich.
- (7) Der Schiedsrichterreferent kann einen Schiedsrichter wegen
- a) unentschuldigtem oder wiederholtem Fernbleibens von einer angekündigten Fortbildungsveranstaltung mit dem Zweifachen der ihm zustehenden Gebühr für die Leitung eines Wettspiels pönalisieren.
  - b) regelwidriger Kleidung bei der Leitung von Wettspielen mit der halben ihm für das Wettspiel zustehenden Gebühr pönalisieren.
  - c) Verspäteter Absagen bis 72 Stunden vor Spielbeginn mit der halben Gebühr und wegen verspäteter Absagen bis 24 Stunden vor Spielbeginn mit der einfachen Spielgebühr pönalisieren.

## § 12 ÖBV-Prüfung

Strebt ein Schiedsrichter die Zulassung zur ÖBV-Prüfung an, so hat er die im § 14 SO/ÖBV festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

## § 13 Beurlaubung von Schiedsrichtern

- (1) Eine Beurlaubung eines Schiedsrichters ist nur für 1 (ein) Jahr möglich; bei Beurlaubungen über diesen Zeitraum hinaus tritt der Verlust der Klassenzugehörigkeit ein (§11).
- (2) Für aktive Bundesligaschiedsrichter gelten die analogen Bestimmungen der SO/ÖBV.
- (3) Bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen können die Bestimmungen des §13 Abs. 1 dieser SO vom Schiedsrichterreferenten im Einzelfall 1 (ein) Jahr lang ausgesetzt werden.



## § 14 Ansetzung

- (1) Der Schiedsrichterreferent des StBV ist für die Ansetzung folgender Spiele zuständig, sofern sie im Verbandsbereich des StBV zur Austragung kommen:
  - a) Regionale und überregionale Meisterschaftsspiele (ausgenommen Spiele der BL und der ÖMS, sofern diese von ÖBV oder BL selbst angesetzt werden)
  - b) Internationale Freundschafts- und Turnierspiele von Bundesliga, Landesliga und Nachwuchsmannschaften (sofern nicht von ÖBV oder ÖBL besetzt)
  - c) Spiele von Auswahlmannschaften verschiedener Bundesländer
  - d) Spiele im Rahmen von regionalen und überregionalen Schulbewerben
- (2) Der Schiedsrichterreferent oder der von ihm Betraute hat die Schiedsrichter mindestens fünf Tage vor Beginn der von ihnen zu leitenden Wettspiele via Verbandsmedium (Internet) oder telefonisch oder per E-Mail von ihrer Ansetzung in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Ansetzung nachweislich später, so sind sie nicht verpflichtet, sich zur Leitung des Wettspiels zur Verfügung zu stellen. Die Ansetzung für das Folgemonat muss bis spätestens zum 24. des Monats veröffentlicht werden.
- (3) Aus der Verständigung hat hervorzugehen, ob sie als erster oder als zweiter Schiedsrichter angesetzt sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind kurzfristige Ansetzungen, die aufgrund von Schiedsrichterabsagen zustande kommen.
- (4) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ansetzung gem. (2) beim Schiedsrichterreferenten mündlich, mittels SMS oder e-mail bis zum 28. des Monats zu bestätigen. Weiters ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, den Schiedsrichterreferenten zu informieren, wenn er im Verlauf der Meisterschaft bis zum 26. des laufenden Monats keine Ansetzung gem. (2) für den Folgemonat erhalten hat. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kommt eine Pönale gem. GebO/StBV zur Anwendung.

## § 15 ÖBV-Schiedsrichterkandidaten

- (1) Der Schiedsrichterreferent kann dem ÖBV Schiedsrichter der 1. LK, welche die Voraussetzungen gemäß SO/ÖBV (siehe § 12 dieser SO) erfüllen, als Schiedsrichterkandidaten vorschlagen.
- (2) Der Schiedsrichterreferent darf als Kandidaten nur solche

Schiedsrichter vorschlagen, die beim StBV gemeldet sind und den ihnen gemäß dieser SO auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind.

## § 16 Recht auf Leistungsüberprüfung

Jeder Schiedsrichter hat das Recht auf Überprüfung seiner Leistungen, wenn er die zum Aufstieg in die nächst höherer Leitungsklasse erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

## § 17 Anspruch auf Spesenersatz

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine ihrer Qualifikation entsprechenden Gebühr für die Leitung eines Wettspieles gemäß den Bestimmungen der GebO/StBV sowie auf eine Zeitaufwandsentschädigung und Fahrtspesen laut GebO/StBV. Verpflichtete sind die jeweiligen Vereine. Die Abrechnung erfolgt über den StBV. Ein Schiedsrichter darf an einem Tag ohne seine Zustimmung nur zu 2 (zwei), bei Wettspielen mit einer Spielzeit, die weniger als 4x10 min beträgt, zu 3 (drei) Wettspielen angesetzt werden. Ausgenommen sind die vom StBV ausgerichteten Turniere. Bei mehreren Spielen hintereinander am gleichen Spielort werden die Fahrtspesen nur für das erste Spiel ausbezahlt.

## § 18 Restriktion für Ansetzungen

Jeder Schiedsrichter kann die Leitung eines Wettspieles ablehnen, wenn er zur gleichen Zeit als Spieler oder Coach einer Mannschaft tätig ist oder am selben Tag in der österreichischen Bundesliga oder international im Einsatz ist und dies zeitgerecht dem Schiedsrichterreferenten oder dem für die Ansetzung Verantwortlichen bekannt gegeben hat.

## § 19 Verhinderung und „Nichtantreten“

(1) Ist ein Schiedsrichter an der Leitung eines Wettspieles, zu dem er bereits angesetzt worden ist, verhindert, so ist er verpflichtet, dem mit der Ansetzung Betrauten so schnell wie möglich Mitteilung zu machen. In Notsituationen sind alle erdenklichen Maßnahmen zu setzen, um die Durchführung eines Meisterschaftsspiels zu gewähr-

leisten.

- (2) Tritt ein Schiedsrichter zu einem Wettspiel nicht an, so wird er gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung (GebO) des StBV bestraft (die Strafe beträgt das Dreifache der ihm für die Spielleitung zustehenden Gebühr).
- (3) Bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen kann von einer Bestrafung gemäß §19 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 7 lit. c abgesehen werden. Die Entscheidung obliegt dem Schiedsrichterreferenten.

## § 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktion den Regeln entsprechend gekleidet aufzutreten.

## C. Aufgaben der Schiedsrichter

### § 21 Leitung der Spiele

Die Schiedsrichter haben die ihnen zugeteilten Wettspiele gemäß den offiziellen Basketballregeln der FIBA und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖBV und des StBV zu leiten. In allen Fällen, die in den offiziellen Basketballregeln der FIBA und in den Verbandsvorschriften des ÖBV und StBV nicht geregelt sind, entscheidet der 1. Schiedsrichter.

### § 22 Erscheinen am Spielfeld

Die Schiedsrichter haben 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftsmäßiger Kleidung auf dem Spielfeld zu erscheinen und die Kontrolle der Spielanlage und der Tischsignale sowie die Spieler- und Lizenzkontrolle vorzunehmen.

### § 23 „Nichtantreten“ einer Mannschaft

Wenn eine Mannschaft zu einem Wettbewerb nicht antritt, so sind die Schiedsrichter nicht verpflichtet, ein allenfalls zur Durchführung gelangendes Freundschaftsspiel zu leiten. Sie sind jedoch verpflichtet, beiden Mannschaften eine Frist von 15 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn einzuräumen, um spielbereit auf dem Spielfeld zu erscheinen. In jedem Fall steht ihnen jedoch die Entschädigung für die Spielleitung, die Zeitaufwandsentschädigung und die Reisegebühren gemäß GebO/StBV zu.

### § 24 Kontrollfunktion des 1. Schiedsrichters

- (1) Der 1. Schiedsrichter kontrolliert
- a) die Lizenzen bzw. Spielerlisten in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit und die Identität der anwesenden Spieler und des Coaches bei Nachwuchsspielen,
  - b) die Kleidung der Spieler in Bezug auf ihre Vorschriftsmäßigkeit,
  - c) den Zustand der Spieler in Bezug auf die Möglichkeit der Gefährdung von Mitund Gegenspielern und
  - d) die Anwesenheit einer erwachsenen Person bei

Nachwuchsspielen gem. §20(3) WO/StBV.

- (2) Spieler, die sich nicht ordnungsgemäß ausweisen können, nicht regelkonform gekleidet sind oder ihre Mitspieler gefährden, hat der 1. Schiedsrichter nicht zum Spiel zuzulassen.
- (3) Die Namen der anwesenden Spieler sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.
- (4) Die Dressen dürfen nur die Nummern 1 - 99 tragen. Spieler ohne oder mit unerlaubter Nummer sind zum Spiel zuzulassen. Dies ist jedoch auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken.
- (5) Die technische Einrichtung (Vorhandensein lt. WO/StBV und Funktion),

## § 25 Tischorgane

- (1) Der 1. Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Anwesenheit und der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zuzulassen.
- (2) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der 1. Schiedsrichter dessen Ersatz von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht in kürzester Zeit entsprochen, kann er das Spiel abbrechen.

## § 26 Kontrolle und Unterschrift am Spielbericht

- (1) Nach Beendigung jeder Spielperiode und nach Spielschluss hat der 1. Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren, die festgestellten Resultate für die jeweilige Periode einzutragen und nach Spielschluss die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der 1. Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er einen schriftlichen Bericht an den StBV-Beglaubigungsreferenten über seine Bedenken zu senden.
- (2) Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Schiedsrichter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen am Spielbericht. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit der bestätigten Eintragungen heraus, können gegen sie Strafen gemäß GebO/ StBV verhängt werden.

## § 27 Auszeiten, Spielergebnis

In den Auszeiten hat der 1. Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die mRestspielzeit bekannt zu geben, falls keine allgeme in sichtbare Anzeigetafel installiert ist. Nach Spielschluss kann er (insbesondere bei Nachwuchsspielen) beiden Mannschaften das Ergebnis des Spieles verkünden.

## § 28 „Nichtantreten“ eines angesetzten Schiedsrichters

- (1) Sollten angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheinen, so findet kein Wettspiel statt, es sei denn, in der Halle anwesende Schiedsrichter erklären sich nach Rücksprache mit den beteiligten Mannschaften bereit, das Spiel zu leiten. Über Pönalen entscheidet der Schiedsrichterreferent gem. GebO/StBV und § 19 Abs.2 der SO/StBV.
- (2) Die Funktion des 1. Schiedsrichters kommt dem höher qualifizierten, bei Schiedsrichtern der gleichen LK dem angesetzten Schiedsrichter zu.

## § 29 Ausfall eines Schiedsrichters

- (1) Hat ein Schiedsrichter seine Tätigkeit aufgenommen, so darf er nicht durch einen anderen Schiedsrichter ersetzt werden. Steht zur Leitung des Spieles nur ein Schiedsrichter zur Verfügung, so kann ein Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, jederzeit unter Verständigung der beiden Mannschaften zur Leitung des Spieles herangezogen werden.
- (2) Sollte einer der beiden Schiedsrichter während des Spieles ausfallen, so ist das Spiel mit dem Zeitpunkt des Ausfalles unterbrochen. Kann derselbe Schiedsrichter das Spiel nicht binnen 10 Minuten fortführen, so hat der andere Schiedsrichter das Spiel alleine weiterzuführen, es sei denn, der verletzte Schiedsrichter kann durch einen anderen (qualifizierten) Schiedsrichter ersetzt werden. Fällt auch dieser aus, so gilt das Spiel mit dem Zeitpunkt des Ausfalls dieses Schiedsrichters als unterbrochen. Kann keiner der beiden Schiedsrichter das Spiel binnen 10 Minuten weiterführen, so gilt das Spiel als abgebrochen.

## § 30 Unvereinbarkeit

Ein amtierender Schiedsrichter darf während eines Spieles nicht die Funktion eines Spielers oder Coaches einer Mannschaft, eines Tischorgans oder der Aufsicht ausüben.

## § 31 Spielerausschluss

Wird ein Spieler oder Coach ausgeschlossen oder disqualifiziert, so hat der Schiedsrichter dies auf dem Spielberichtsbogen (Rückseite) zu vermerken und binnen 24 Stunden eine schriftliche Anzeige an das Rechtsreferat des StBV zu erstatten.

## § 32 Mängelliste

Der 1. Schiedsrichter hat folgende Umstände unter Angabe von Gründen auf der Rückseite des Spielberichts Bogens, auf einem Beiblatt oder auf einer etwaigen vom Verband aufgelegten Liste zu vermerken:

- I. Absage des Wettspieles
- II. Unterbrechung des Wettspieles
- III. Abbruch des Wettspieles
- IV. bei der Spielfeldkontrolle festgestellte Mängel
- V. Mangelhaftigkeit der Spielanlage
- VI. Nichtantreten einer Mannschaft mit der Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde
- VII. Nichtzulassung von Tischorganen
- VIII. Auswechslung von Tischorganen
- IX. Mangelhaftigkeit der Tischsignale und sonstiger Tischeinrichtungen
- X. Festgestellte Mängel bei der Kontrolle gemäß § 24 dieser SO
- XI. Nichtzulassung und Ausschluss von Spielern
- XII. Auswechslung und Ausfall von Schiedsrichtern
- XIII. Sonstige, dem ordentlichen Spielbetrieb nicht gemäße Umstände
- XIV. Vorfälle gemäß Trainerordnung ÖBV

## D. Schlussbestimmungen

### § 33 Einspruchsrecht bei Verhängung einer Geldstrafe

Gegen die Verhängung einer Geldstrafe steht dem Schiedsrichter innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel des Einspruchs an das Vorstand des StBV offen.

### § 34 Mündliche Ansetzungen

Schiedsrichteransetzungen, die vom Schiedsrichterreferenten oder von dem von ihm Beauftragten mündlich (telefonisch) durchgeführt werden, haben die gleiche Gültigkeit wie schriftliche Ansetzung.

### §35 Spielberichtseinsendungen

Der unterfertigte Spielbericht, sowie etwaige die Durchführung des Wettspieles betreffende Formblätter oder Berichte sind vom ersten Schiedsrichter nach Unterfertigung vollständig an den Beglaubigungsreferenten des StBV zu senden. Dies hat so zu erfolgen, dass alle Unterlagen spätestens fünf Tage nach dem Wettbewerb beim Referenten eingelangt sind. Dies kann innerhalb dieser Frist auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall gilt, sofern sowohl die Vorder- als auch die Rückseite des Spielberichts lesbar übermittelt wurden, das elektronische Exemplar als Original. Bei Turnieren mit Verbandsaufsicht oder –verantwortlichen obliegt diese Aufgabe mit allen Fristen der vom StBV bestimmten Person. Die Weitergabe von o.a. Unterlagen an andere Personen als den Beglaubigungsreferenten ist möglich, die Verantwortung zur Einhaltung der Fristen bleibt jedoch beim 1. Schiedsrichter oder der vom StBV bestimmten Person. Bei nicht termingerechter Übermittlung an den Beglaubigungsreferenten ist ein Pönale gem. GebO/StBV vorgesehen. Bei Überschreiten dieser Frist um weitere fünf Tage verdoppelt sich dieses Pönale.

### §36 Durchführungsbestimmungen

Der Schiedsrichterreferent des StBV ist berechtigt, zu dieser Schiedsrichterordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.